



KARL BLECHA
BUNDESMINISTER FÜR INNERES

II - 2574 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVI. Gesetzgebungsperiode

Zahl: 50.115/311-II/2/85

Betr.: Schriftliche parlamentarische Anfrage
der Abgeordneten Dr. Michael GRAFF und
Kollegen betreffend die Rechtsgrundlagen
für die Assistenzleistung der Sicherheits-
wache in der Stopfenreuther Au (Nr. 1168/J). 1157 IAB
1985 -04- 25
zu 1168 IJ

ANFRAGEBEANTWORTUNG

Zu der von den Abgeordneten Dr. Michael GRAFF und
Kollegen am 25. Feber 1985 an mich gerichteten schrift-
lichen Anfrage Nr. 1168/J-NR/85, betreffend "Rechtsgrund-
lagen für die Assistenzleistung der Sicherheitswache in
der Stopfenreuther Au", beehre ich mich mitzuteilen:

Zu Frage 1: Am 17.12.1984 wurden 353 und am 19.12.1984 552
Wiener Sicherheitswachebeamte zum Einsatz ge-
bracht.

Zu Frage 2: Es wurden insgesamt 122 Teilnehmer des 11. Grund-
ausbildungslehrganges für dienstführende Sicher-
heitswachebeamte zum Einsatz gebracht.

Zu Frage 3: Teilnehmer an Grundausbildungslehrgängen für
dienstführende Sicherheitswachebeamte gehören
nicht den Planstellenbereichen der Sicherheits-
direktionen, sondern jenen der Bundespolizei-
direktionen an. Die unter Punkt 2 erwähnten
122 Beamten stammten von folgenden Behörden:

Bundespolizeidirektion Eisenstadt:	3
Bundespolizeidirektion Salzburg:	10
Bundespolizeidirektion Steyr:	2
Bundespolizeidirektion Graz:	9
Bundespolizeidirektion St.Pölten:	3
Bundespolizeidirektion Villach:	2

- 2 -

Bundespolizeidirektion Linz:	8
Bundespolizeidirektion Wels:	6
Bundespolizeidirektion Wr.Neustadt:	4
Bundespolizeidirektion Wien:	75

Die Teilnehmer eines Grundausbildungslehrganges für dienstführende Sicherheitswachebeamte werden unbeschadet ihrer Zugehörigkeit zu einer anderen Bundespolizeidirektion für die Dauer ihrer Ausbildung der Bundespolizeidirektion Wien zugeteilt, weil diese Behörde vom Ressort mit der Durchführung des jeweiligen Lehrganges beauftragt ist. Die Bundespolizeidirektion Wien kann mit Zustimmung meines Ressorts die Teilnehmer eines Grundausbildungslehrganges geschlossen während der Ausbildungszeit zu einem exekutiven Einsatz kommandieren. Diese Vorgangsweise wurde schon häufig bei polizeilichen Großeinsätzen in der Vergangenheit, insbesondere bei Staatsbesuchen, praktiziert. Der Einsatz dieser Einheit hat sich stets bewährt, weil es sich hier um besonders geschulte Exekutivorgane handelt.

Zu Frage 4: Die unter den Punkten 1 und 2 angeführten Sicherheitswachebeamten wurden für folgende Zeiträume zum Einsatz gebracht:

17.12.1984: 05.00 Uhr bis 12.09 Uhr

19.12.1984: 06.30 Uhr bis 13.33 Uhr

Zugeteilt waren diese Beamten in der Zeit vom
vom 16.12.1984, 18.00 Uhr bis
20.12.1984, 21.30 Uhr.

Zu Frage 5: Der Einsatz der unter den Punkten 1 und 2 angeführten Sicherheitswachebeamten stützt sich auf § 39 des Beamten-Dienstrechtsgesetzes 1979.

- 3 -

Zu Frage 6: § 39 Abs. 1 und 2 des Beamten-Dienstrechtsgesetzes 1979 lautet:

Eine Dienstzuteilung liegt vor, wenn der Beamte vorübergehend einer anderen Dienststelle zur Dienstleistung zugewiesen und für die Dauer dieser Zuweisung mit der Wahrnehmung von Aufgaben eines in der Geschäftseinteilung dieser Dienststelle vorgesehenen Arbeitsplatzes betraut wird.

Eine Dienstzuteilung ist nur aus dienstlichen Gründen zulässig. Sie darf ohne schriftliche Zustimmung des Beamten höchstens für die Dauer von insgesamt 90 Tagen in einem Kalenderjahr ausgesprochen werden.

Zu Frage 7: Bereits am 10. Dezember 1984 hat sich die Notwendigkeit ergeben, mehr als 100 Beamte der Sicherheitsexekutive in der Hainburger Au zum Einsatz zu bringen. Diesen Einsatz habe ich - da eine fristgerechte Einholung der Zustimmung der Bundesregierung aus Termingründen ausgeschlossen war - im Sinne der Bestimmung des § 17 Abs. 2 des Bundesgesetzes vom 25. Mai 1966, BGBl.Nr. 70, im Einvernehmen mit dem Bundeskanzler verfügt. Ich habe am 11. Dezember 1984, somit unverzüglich, der Bundesregierung über diesen Einsatz im Rahmen der Sitzung des Ministerrates Bericht erstattet. Die Bundesregierung hat mich aufgrund dieses Berichtes ermächtigt, die jeweils erforderliche Zahl von Exekutivorganen (beispielsweise auch von den Bundespolizeidirektionen) einzusetzen. Basierend auf diesem Beschluß der Bundesregierung habe ich am 17. und 19. Dezember 1984

- 4 -

den Einsatz der in den Antworten zu den Fragen 1 und 2 angeführten Sicherheitswachebeamten verfügt.

Im übrigen habe ich auch dem Nationalrat in seiner Sitzung vom 11. Dezember 1984 eine Darstellung der Vorfälle in der Hainburger Au gegeben.

Zu Frage 8: Die in diesem Zusammenhang maßgeblichen Rechtsgrundlagen finden sich im § 17 des Bundesgesetzes vom 25. Mai 1966, BGBl.Nr. 70. Die Absätze 1 und 2 dieser Bestimmung haben folgenden Wortlaut:

"§ 17 (1) Soweit der Bundesminister für Inneres oder eine ihm nachgeordnete Behörde nach Maßgabe der bestehenden Rechtsvorschriften zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Ruhe, Ordnung und Sicherheit Verfügungen über den Einsatz von Wachkörpern der Bundespolizei oder der Bundesgendarmerie zu treffen beabsichtigt, hat das Bundesministerium für Inneres vorerst die Zustimmung der Bundesregierung einzuholen, sofern der Einsatz

- a) zum Schutz der verfassungsmäßigen Einrichtungen oder
- b) zur Unterdrückung staatsgefährlicher rechtswidriger Vorgänge

stattfinden soll und aus diesen Anlässen die Zusammenziehung von Einheiten von Wachkörpern in einem Ausmaß von mehr als 100 Mann erforderlich erscheint.

(2) Soweit jedoch solche Verfügungen einschließlich der notwendigen Bereitschafts-, Alarmierungs- und Sicherungsmaßnahmen zur Abwehr eines offenkundigen

- 5 -

nicht wiedergutzumachenden unmittelbar drohenden Schadens für die Allgemeinheit unverzüglich erforderlich sind, obliegt die Verfügung dem Bundesminister für Inneres im Einvernehmen mit dem Bundeskanzler. Kann dieses Einvernehmen im Hinblick auf die sofortige Notwendigkeit der Verfügung nicht mehr zeitgerecht hergestellt werden, so kann der Bundesminister für Inneres die betreffende Verfügung allein treffen. Der Bundesminister für Inneres hat der Bundesregierung über eine gemäß diesem Absatz getroffene Verfügung unverzüglich Bericht zu erstatten."

Zu Frage 9: Die unter den Punkten 1 und 2 angeführten Sicherheitswachebeamten wurden für die Dauer ihres Einsatzes der Sicherheitsdirektion für das Bundesland Niederösterreich zugeteilt.

25. April 1985

Karl Beerha